



Kanton Zürich

■ Gesundheitsdirektion Bildungsdirektion

D1.7-18A



Suizidalität im Jugendalter

Leitfaden für Schulen

Inhalt

Vorwort

- 1** **Das Wichtigste in Kürze** – 4

- 2** **Suizidalität im Jugendalter** – 5

- 3** **Prävention von Suiziden** – 6

- 4** **Suizidalität erkennen und handeln** – 10

- 5** **Was tun nach einem Suizidversuch?** – 16

- 6** **Was tun nach einem Suizid?** – 17

- 7** **Rechtsgrundlagen** – 18

- 8** **Materialien und Quellen** – 21

- 9** **Adressen** – 22

Liebe Leserin, lieber Leser



Die Adoleszenz ist für viele junge Menschen mit emotionalen Berg-und-Tal-Fahrten verbunden. In Krisen können negative Gefühle überhandnehmen und dazu führen, dass eine Jugendliche oder Jugendlicher keinen anderen Ausweg mehr sieht, als sich das Leben zu nehmen.



Bezugspersonen in der Schule können einen wichtigen Beitrag zur Suizidprävention leisten. Jedoch ist es nicht immer einfach, eine Situation richtig einzuschätzen und frühzeitig auf eine Krise zu reagieren. Wie soll in der Schule präventiv gehandelt werden? Wie kann man das Thema «Suizid» im Unterricht aufgreifen? Wie kann man Suizidgefährdung erkennen? Wo findet man professionelle Hilfe? Auf solche Fragen versucht diese Broschüre Antworten zu geben – praxisnah und handlungsorientiert.

**«Suizidprävention
kann Leben retten.»**

Suizide oder Suizidversuche von jungen Menschen machen besonders betroffen. Wird eine Schule mit einem Suizidversuch oder Suizid konfrontiert, hat dies Auswirkungen auf den Schulbetrieb. Die Broschüre zeigt auf, welche Massnahmen dann hilfreich sind.

Suizidprävention kann Leben retten. Als Bezugsperson von jungen Menschen können Sie einen wichtigen Beitrag dazu leisten. Für Ihr Interesse und Engagement danken wir Ihnen herzlich.

Natalie Rickli
Regierungsrätin, Gesundheitsdirektion

Silvia Steiner
Regierungsrätin, Bildungsdirektion

An wen sich diese Broschüre richtet.

Diese Broschüre richtet sich primär an Schulen der Sekundarstufen I und II. Sie adressiert Lehrpersonen und Schulleitungen und kann auch für Schulsozialarbeitende, Betreuungspersonen und Schulbehörden hilfreich sein.

Viele Informationen sind auch für weitere Bezugspersonen von Jugendlichen, wie Berufsbildnerinnen und Berufsbildner oder Jugendarbeitende, nützlich.

1 Das Wichtigste in Kürze

Gute Beziehungen und wertschätzendes Klima wirken präventiv.

Die Schule hat Einfluss auf das Wohlbefinden von Jugendlichen. Ein gutes Schulklima, vertrauensvolle Beziehungen und eine Kultur des Hinschauens und Handelns bei Konflikten können suizidalen Krisen vorbeugen. Mehr zur Prävention finden Sie auf S. 6.

Suizid enttabuisieren hilft.

Das Thema Suizid ist präsent: Medien, Serien und Songs tragen es in den Alltag junger Menschen. Es beschäftigt viele von ihnen, auch wenn sie nie ernsthafte Suizidabsichten haben. Dennoch wird darüber kaum gesprochen. Wenn Sie mit Jugendlichen das Thema Suizid aufgreifen, vermitteln Sie, dass und wie man darüber sprechen kann. Enttabuisierung ist ein wichtiger Baustein der Prävention.

Jugendliche müssen wissen:

- Suizidgedanken sind eine heftige, aber nicht aussergewöhnliche Reaktion auf Belastungen. Solche Gedanken sind ernst zu nehmen, weil sie sich verselbstständigen und zum Suizidversuch oder Tod führen können.
- Suizidale Krisen gehen vorbei. Hilfe ist möglich. Überlebende von Suizidversuchen sind später froh, dass sie nicht gestorben sind, und finden wieder Freude im Leben.
- Weil sich die Gedanken verselbstständigen können, muss man, wenn man Suizidgedanken hat, Unterstützung bei einer erwachsenen Vertrauensperson oder einem Jugendberatungsangebot holen. Diese können helfen. (Adressen auf S. 22)
- Aus dem gleichen Grund: Immer eine erwachsene Person beiziehen, wenn eine Freundin oder ein Freund von Suizidgedanken berichtet. Wenn es um Leben oder Tod geht, muss man keine Geheimhalteversprechen einhalten.

Mehr dazu, wie Sie Suizid im Unterricht thematisieren können, finden Sie auf S. 8.

Es hilft, vermutete Suizidgedanken explizit anzusprechen.

Über vorhandene Suizidgedanken zu sprechen und in seiner Not ernst genommen zu werden, entlastet und macht Hilfe erst möglich. Es stimmt nicht, dass man jemanden auf die Idee bringt, sich das Leben zu nehmen, wenn man ihn nach Suizidgedanken fragt. Der erste Schritt ist darum immer ein Gespräch. Mehr dazu auf S. 12.

Bei Suizidgedanken Eltern informieren und Profis beiziehen.

Ziehen Sie bei Suizidalität immer die Eltern bei (Ausnahmen, siehe S. 14). Es empfiehlt sich zudem, möglichst rasch Fachleute der Jugendpsychiatrie oder -psychologie beizuziehen. Nur Fachleute können kompetent einschätzen, wie gross die Gefährdung effektiv ist. Mehr dazu, wie Sie bei Gefährdung reagieren, auf S. 10.

Bewältigen Sie einen Suizidversuch oder Suizid an der Schule mit Fachleuten.

Suizidhandlungen können bei gefährdeten Jugendlichen zu Nachahmungstaten führen. Ziehen Sie darum Fachleute bei, die Sie bei der Bewältigung eines Suizidversuchs oder eines Suizides in Ihrem Schulhaus unterstützen. Mehr dazu auf S. 16.

2 Suizidalität im Jugendalter

Suizidalität im weitesten Sinne beschreibt die Neigung, einen Suizid oder Suizidversuch zu begehen. Dazu gehört ein weites Spektrum – angefangen bei unkonkreten Suizidgedanken über nicht ausgeführte Suizidpläne, Suizidversuche ohne Todesfolge bis hin zum vollendeten Suizid. Zu einem Suizidversuch oder Suizid im Jugendalter kommt es, wenn junge Menschen psychisch stark leiden und sich nicht vorstellen können, dass sich ihre Situation je wieder verbessert. Als einzigen Ausweg sehen sie in diesem Moment den Tod. Ihre Lebenserfahrung ist noch zu gering, um zu wissen, dass Krisen auch wieder vorbeigehen. Sie brauchen deshalb Hilfe von aussen, um Hoffnung und Perspektiven zu entwickeln. Im Jugendalter sind Suizidversuche oder Suizide nicht das Resultat von sorgfältigen und rationalen Lebensbilanzierungen und keine autonomen Entscheidung für den Tod.

Es gibt unterschiedliche Risikofaktoren

Aus der Forschung¹ kennt man verschiedene Risikofaktoren für Suizidalität im Jugendalter. Eine wichtige Rolle spielt langanhaltender innerer Leidensdruck, der häufig im Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung wie Depression oder Angststörung steht. Daneben kommt es im Jugendalter vergleichsweise häufig auch ohne vorbestehende Erkrankung zu suizidalen Handlungen, nämlich als Reaktion auf ein negatives Lebensereignis wie Liebeskummer, Mobbing, Probleme in Schule oder Ausbildung. Neben psychischen Erkrankungen und einschneidenden negativen Lebensereignissen gibt es weitere Risikofaktoren: So sind etwa junge Männer gefährdeter, an Suizidversuchen zu sterben, als junge Frauen, da sie eher zu impulsiven Handlungen neigen. Gleichzeitig fehlt ihnen oft das Verständnis für die Konsequenzen ihrer Handlungen, also dass ein Suizid irreversibel ist. Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass Homosexualität und Genderdysphorie (Transgender) grosse Risikofaktoren für eine erhöhte Suizidalität bei jungen Menschen sind. Hierbei spielt mangelnde Akzeptanz durch das Umfeld eine grosse Rolle. Als antreibenden Faktor für den Suizidversuch nennen junge Überlebende beider Geschlechter oft Einsamkeit.

Hilfe ist häufig möglich, aber nicht immer

Suizidhandlungen im Jugendalter sind manchmal Affekthandlungen, die auch für das nahe Umfeld überraschend sind. Oft gehen einem Suizidversuch jedoch Krisen mit Suizidgedanken voraus und die Jugendlichen senden entsprechende Hinweise aus. Diese zu erkennen, macht es möglich, Jugendliche darin zu unterstützen, aus der Krise herauszufinden, und sie von ihren Suizidgedanken abzubringen. Mehr zu den Warnzeichen auf S.10.

Suizide sind selten – Suizidversuche und -gedanken kommen häufig vor

Jugendsuizide sind zum Glück selten. 2014 bis 2016 nahmen sich in der Schweiz pro Jahr rund 30 unter Zwanzigjährige das Leben². Dabei sind vor allem männliche Jugendliche zwischen 16 und 20 Jahren gefährdet: Knapp zwei Drittel der Suizide wurden von ihnen begangen.

Deutlich häufiger als vollzogene Suizide sind Suizidversuche und Suizidgedanken. So zeigen die Daten der Schweizerischen Gesundheitsbefragung³, dass rund 4% der Jugendlichen zwischen 15 und 24 Jahren bereits einmal in ihrem Leben einen Suizidversuch gemacht haben. Zudem gaben 10,2% der Männer und 9% der Frauen zwischen 15 und 24 Jahren an, in den letzten zwei Wochen vor der Befragung Suizidgedanken gehabt zu haben.

¹ Bundesamt für Gesundheit, Suizidprävention in der Schweiz. 2016

² Bundesamt für Statistik, Statistik der Todesursachen 2017

³ Bundesamt für Statistik, Schweizerische Gesundheitsbefragung 2017

3 Prävention von Suiziden

3.1 Förderung von überfachlichen Kompetenzen stärkt Jugendliche

Schulen, die gute Beziehungen ermöglichen, Konflikte konstruktiv und fair austragen und eine gesunde Entwicklung der Jugendlichen fördern, leisten einen wichtigen Beitrag zur Suizidprävention. Wichtig ist die Förderung von überfachlichen Kompetenzen, die den Kindern und Jugendlichen helfen, schwierige Situationen erfolgreich zu meistern (vgl. auch Lehrplan 21). Dazu gehört etwa die Fähigkeit,

- sich von Problemen nicht überwältigen zu lassen;
- mit Misserfolgen und negativen Gefühlen konstruktiv umzugehen;
- stabile und positiv erlebte Beziehungen aufzubauen und damit über Bezugspersonen zu verfügen, an die man sich bei Problemen wenden kann;
- bei Problemen Hilfe aufzusuchen und sich mitzuteilen.

Eine solche Schulhauskultur des Zusammenlebens, die von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung geprägt ist, stärkt das Selbstwertgefühl und das Gefühl, etwas bewirken oder verändern zu können (Selbstwirksamkeit). Es ermöglicht die Erfahrung von Sinnhaftigkeit des menschlichen Daseins und des Verbundenseins mit der Welt – auch dies sind wichtige Faktoren zur Suizidprävention.



Reflexionsfragen

- Pflegen wir ein gutes Klima? Können wir uns verbessern?
- Gibt es Gefässe, in denen Konflikte angesprochen und fair gelöst werden können?
- Vermitteln wir Jugendlichen Stress- und Krisenbewältigungsstrategien?
- Pflegen wir eine Fehlerkultur, die es erlaubt, aus Fehlern zu lernen und sie nicht als persönliches Versagen zu erleben?
- Können Jugendliche sich vertrauensvoll an jemanden an unserer Schule wenden?
- Merke ich, wenn es einer Schülerin / einem Schüler nicht gut geht? (Stellen Sie sich als Klassenlehrperson etwa einmal pro Quartal die Frage, wie es den einzelnen Jugendlichen geht.)



Angebote

- Sekundarstufe I: Planungshilfen für Gesundheitsförderung und Prävention des Volksschulamtes und der PHZH: phzh.ch/de/Dienstleistungen/materialien-fuerschulfeld/planungshilfen-gesundheit-praevention
- Sekundarstufe II: Ausbildung zur Kontaktlehrperson Suchtprävention und Gesundheitsförderung und mehr: zh.ch/schulpraevention



Schulen, die gute Beziehungen ermöglichen, leisten einen wichtigen Beitrag zur Suizidprävention.

3.2 Krisenkonzepte, Früherkennung und Frühintervention sowie Schulungen ermöglichen gezieltes Handeln bei Gefährdung

Krisenkonzepte stellen durch klare Abläufe sicher, dass in akuten Notfällen alle an der Schule Beteiligten rasch und zweckmässig reagieren.

Etwas früher setzen Konzepte zur Früherkennung und Frühintervention (F&F) an. Sie umfassen einen konkreten verbindlichen Handlungsplan: Wer macht wann was? Dies ermöglicht, ungünstige Entwicklungen früh zu erkennen und gefährdete Jugendliche gezielt zu unterstützen, bevor es zur akuten Krise kommt. Wichtig ist, dass Krisenkonzepte und F&F-Konzepte die Thematik Suizidalität explizit integrieren.

Schulungen zum Thema Suizidalität stärken die Handlungskompetenz von Lehrpersonen und von weiteren Bezugspersonen der Jugendlichen.



Reflexionsfragen

- Gibt es in unserer Organisation ein F&F-Konzept und ein Krisenkonzept?
- Ist Suizidgefährdung dabei ein Thema?
- Wissen alle Beteiligten an unserer Schule/Organisation, wie sie eine Suizidgefährdung erkennen, wie sie bei Suizidgefährdung handeln sollen und wer sie dabei unterstützt?



Angebote Krisenkonzept, F&F und Suizidpräventionsschulungen

- Angebote des Kantons für Volksschule und Sekundarstufe II: [zh.ch/schulpraevention](https://www.zh.ch/schulpraevention)
- Weiterbildung zum Thema Suizidalität für Schulteams. Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich bietet kostenlose massgeschneiderte Weiterbildungen zum Thema an: [gesundheitsfoerderung-zh.ch/FB-Suizid](https://www.gesundheitsfoerderung-zh.ch/FB-Suizid)
- Die Pädagogische Hochschule Zürich bietet Kurse, schulinterne Weiterbildungen und Beratungen an: [phzh.ch](https://www.phzh.ch)

«Darüber sprechen löst keinen Suizidversuch aus.»

3.3 Suizidalität als Unterrichtsthema

Wenn Sie mit Jugendlichen das Thema Suizid im Unterricht aufgreifen, vermitteln Sie, dass das etwas ist, worüber man sprechen kann. Das ist wichtig. Denn wenn Betroffene Suizidgedanken aus Scham oder Angst vor heftigen Reaktionen für sich behalten, ist Hilfe nicht möglich. Teilweise herrscht bei Jugendlichen und bei Eltern die Angst vor, dass allein schon das Darüber-Sprechen einen Suizidversuch auslösen könnte. Dies ist nicht der Fall. Enttabuisieren hilft, wenn Sie dabei das Folgende beachten:



Hinweise für gutes Gelingen

- Am besten lässt sich das Thema in den Kontext «Umgang mit Krisen / Lebenssinn» einbetten.
- Ein geeigneter Zeitpunkt ist etwa, wenn das Thema in den Medien ist, z. B. wegen einer TV-Serie oder des Suizides einer prominenten Person.
- **Kein** geeigneter Zeitpunkt für eine Behandlung im Unterricht ist, wenn Schüler/innen Ihrer Klasse suizidal sind oder wenn im nahen Schulumfeld ein Suizid oder Suizidversuch geschah. In solchen Fällen sollten Sie Fachleute beiziehen und sich beraten lassen, wie Sie das Thema aufgreifen können – zunächst mit der/dem betroffenen Jugendlichen und danach allenfalls im Unterricht.
- Verwenden Sie niemals Filmbeiträge oder Texte, die Suizidmethoden thematisieren. Bringen Sie keine düsteren und entmutigenden Beispiele über vollzogene Suizide. Beides kann zu Nachahmungstaten führen, weil sich die Jugendlichen mit den Betroffenen identifizieren.
- Auch Suizidzahlen sind nicht relevant. Im Zentrum sollte stehen, dass Suizidgedanken bei Krisen auftauchen können und wie man sich dann Hilfe holen oder jemanden unterstützen kann. Also nicht das Problem, sondern die Handlungsmöglichkeiten sollten im Unterricht beleuchtet werden.
- Beobachten Sie die Reaktionen Ihrer Schüler/innen. Halten Sie sich nach dem Unterricht verfügbar, falls jemand auf Sie zukommen möchte, und bieten Sie das auch aktiv an.

Unterrichtsinhalte

Es hat sich bewährt, Schülerinnen und Schüler offen über das Thema sprechen zu lassen. Mögliche Fragen könnten sein: Was kommt mir zu Suizid in den Sinn? Welche Einstellung habe ich dazu? Thematisieren Sie immer prominent die Handlungsmöglichkeiten, z.B.: Was hilft in Krisen? An wen kann man sich wenden? Was kann man tun, wenn jemand von Suizidgedanken berichtet oder man solche vermutet?

Vermitteln Sie dieses Wissen:

- Suizidgedanken sind eine heftige, aber nicht aussergewöhnliche Reaktion auf Belastungen. Solche Gedanken sind ernst zu nehmen, weil sie sich verselbstständigen und zum Suizidversuch oder Tod führen können.
- Suizidale Krisen gehen vorbei. Hilfe ist möglich. Überlebende von Suizidversuchen sind später froh, dass sie nicht gestorben sind, und finden wieder Freude am Leben.
- Weil sich die Gedanken verselbstständigen können, muss man, wenn man Suizidgedanken hat, Unterstützung bei einer erwachsenen Vertrauensperson oder einem Jugendberatungsangebot holen. Diese können helfen. (Adressen auf S. 22)
- Aus dem gleichen Grund: Immer eine erwachsene Person beiziehen, wenn eine Freundin oder ein Freund von Suizidgedanken berichtet. Wenn es um Leben oder Tod geht, muss man keine Geheimhalteversprechen einhalten.



Häufige Fragen

Eine häufige Frage von Schüler/innen ist, was man tun kann, wenn einem jemand mit Suizid droht, z. B. wenn man sich trennt. Sie können diese Frage in der Klasse diskutieren lassen. Eine mögliche Antwort* lautet:

Wenn Sie sich trennen möchten, ist eine Suiziddrohung kein guter Grund, es doch nicht zu tun. Es hilft weder Ihnen noch Ihrem Freund/Ihrer Freundin, wenn Sie aus diesem Grund zusammenbleiben. Dennoch sollten Sie die Drohung ernst nehmen, denn sie zeigt, dass Ihr Gegenüber in grosser Not ist. Das können Sie sagen:

«Es tut mir leid, dass es für dich so schlimm ist. Ich kann aber nicht mit dir zusammenbleiben, nur weil du mit Suizid drohst. Ich kann nicht die Verantwortung für dein Leben übernehmen. Ich mache mir grosse Sorgen und muss darum XY (Eltern, Lehrperson oder eine andere erwachsene Vertrauensperson) erzählen, dass du Suizidgedanken hast wegen der Trennung.»

Vermitteln Sie den jungen Menschen, dass sie **auf jeden Fall** bei Suiziddrohungen eine erwachsene Vertrauensperson informieren sollen, auch wenn die drohende Person das nicht will.

*In den Beispielsätzen dieser Broschüre werden Jugendliche gesiezt, weil dies in der Sek II in der Regel der Fall ist.



Unterrichtsmaterialien und vertiefte Information

- Auf 147.ch/de/suizidpraevention finden Sie Videoclips von Jugendlichen, die Freunde in suizidalen Krisen unterstützt haben, sowie häufige Fragen Jugendlicher rund ums Thema. Diese können Sie im Unterricht aufgreifen und die Antworten und Infotexte auf 147.ch im Unterricht besprechen.
- Auf feel-ok.ch ist das Thema ebenfalls aufbereitet und zwei Arbeitsblätter für Lehrpersonen stehen bereit.

- Auf wie-gehts-dir.ch/unterrichtsmaterial sind konkrete Unterrichtsvorschläge zur Förderung der psychischen Gesundheit zu finden. Das Material für die Sekundarstufe II thematisiert auch Suizidalität.
- Sekundarstufe I: Planungshilfen für Gesundheitsförderung und Prävention des Volksschulamtes und der PHZH: phzh.ch/de/Dienstleistungen/materialien-fuerschulfeld/planungshilfen-gesundheit-praevention



Reflexionsfragen

- Fühle ich mich gewappnet? Ängstigt mich etwas? Was?
- Kenne ich die Hilfsangebote, die für meine Schüler/innen bereitstehen?
- Bin ich mir einigermaßen sicher, dass aktuell keine/e Schüler/in suizidal ist?
- Weiss ich, wie ich im Moment reagiere und wen ich beziehen kann, wenn das Thema Unruhe in der Klasse auslöst oder einzelne Jugendliche auf mich zukommen und von Suizidgedanken berichten? (z.B. schulische Sozialarbeit, Schulleitung, erfahrene Teammitglieder, Schulpsychologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Fachstelle Prävention und Sicherheit des MBA)
- Wie reagiere ich, wenn Eltern nachfragen, warum wir über Suizidalität sprechen? (Begründung dafür, siehe S. 4, Suizid enttabuisieren hilft.)

4 Suizidalität erkennen und handeln

Viele Jugendliche beschäftigen sich mit dem Thema Suizid; diese Auseinandersetzung gehört bis zu einem gewissen Grad zur normalen Entwicklung von Teenagern und ist nicht immer ein Alarmzeichen. Aber: Bei manchen Jugendlichen werden die Gedanken an Suizid immer drängender und es entsteht ein Risiko für suizidales Verhalten. Suizidale Äusserungen gilt es darum, immer ernst zu nehmen. Die folgende Tabelle hilft Ihnen bei der Einschätzung von Warnzeichen.

Merkmale

Anzeichen

- Plötzlicher Leistungsabfall, Konzentrationsschwierigkeiten, Zerstreuung
- Absenzen, Schulverweigerung
- Schlechte psychische Verfassung, Niedergeschlagenheit, Gereiztheit, Lustlosigkeit, Energieverlust
- Rückzug, Abbruch von Freundschaften, Rückzug in virtuelle Welt
- Äusserungen über Gefühle der Ausweglosigkeit
- Häufung von Unfällen und risikoreichem Verhalten, Selbstverletzung

Warnzeichen

- Nachdenken/Recherchen über den Tod
- Texte, Zeichnungen oder Gedichte zum Thema Tod/Suizid.
- Äussern von Suizidgedanken, in unkonkreter Form, z.B.: «Das kommt nicht mehr darauf an.», «Ich bin ja für alle nur eine Last!», «Ich kriege sowieso nie etwas richtig hin!», «Alle hassen mich und wollen mich los sein.»



Alarmzeichen

- Deutliche Äusserung suizidaler Absichten, z.B.: «Bald seid ihr mich für immer los!», «Ohne mich wärt ihr besser dran.», «Ja, ich habe Suizidgedanken.», «Jetzt habt ihr bald endgültig Ruhe vor mir.»
- Konkrete Pläne für die Umsetzung, Schilderung der Methode.
- Plötzliche Ruhe oder Gelöstheit nach einer Krisenphase, ohne dass sich die Situation erkennbar verändert hätte, kann darauf hinweisen, dass jemand kurz vor dem Suizidversuch steht.

Hinweise zur Einschätzung

Viele der Merkmale können für sich genommen auch Ausdruck normaler Entwicklung im Jugendalter sein. Treten sie kumuliert auf, befindet sich die/der Jugendliche in einer Krise, allenfalls mit Suizidgefährdung.

Diese Warnzeichen treten häufig auch in Kombination mit oben genannten Anzeichen auf. Sie stehen nicht in jedem Fall für Suizidalität. Sie sind aber immer ernst zu nehmen. Gehen Sie der Sache nach.

Je konkreter suizidale Absichten geäußert werden, je konkreter die Vorbereitungsaktionen (z.B. Recherche, Entscheid für Suizidmethode, Beschaffung der Suizidmittel) sind, desto höher ist das Risiko. Sie sind zu **sofortigem Handeln verpflichtet**.

«Je konkreter die Ankündigung, desto dringender der Handlungsbedarf»



Rechtliches

Die Empfehlungen dieser Broschüre entsprechen den gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die relevanten Gesetzestexte finden Sie auf S.18.

Was tun?

- Tauschen Sie sich mit anderen Lehr- und Bezugspersonen der/des Jugendlichen aus. Nehmen sie das Gleiche wahr? Haben sie bereits das Gespräch gesucht? Hinweise zum Informationsaustausch S.14.
- Suchen Sie, oder eine andere Vertrauensperson, das Gespräch mit der/dem Jugendlichen, fragen Sie dabei auch nach Suizidgedanken, Hinweise dazu auf S.12.
- Informieren Sie je nach Verlauf des Gesprächs mit der/dem Jugendlichen die Eltern über das Beobachtete. Mehr dazu auf S.14.

- Suchen Sie, oder eine andere Vertrauensperson, **so rasch als möglich**, das Gespräch mit der/dem Jugendlichen, und fragen Sie, ob sie/er Suizidgedanken hat. Hinweise dazu auf S.12.
- Informieren Sie möglichst im Voraus die Schulleitung (oder die in einem internen Handlungsplan vorgesehene Stelle) und sprechen Sie das Vorgehen mit ihr ab. Sinnvolle Schritte sind:
 - Austausch mit anderen Lehr- und Bezugspersonen. Was nehmen sie wahr? Wer soll das Gespräch mit der/dem Jugendlichen führen? Siehe auch auf S.14, Informationsaustausch.
 - Bei Unsicherheit: Beratung durch externe Fachperson (KJPP, Fachstelle Prävention MBA, Schulpsychologischer Dienst) ohne Namensnennung der/des Jugendlichen. Adressen S. 22.
- Wenn sich im Gespräch eine mögliche Suizidgefährdung abzeichnet, muss spätestens danach die Schulleitung (oder die intern vorgesehene Stelle) beigezogen werden. Auch die Eltern sind dann zu informieren. Ausnahme: Wenn dies die Situation verschlimmern könnte, siehe dazu auf S.14.

- **Lassen Sie die/den Jugendliche/n nicht mehr alleine, bis sie/er in sichere Obhut kommt.**
- Sorgen Sie dafür, dass Sie die Situation nicht alleine bewältigen müssen: Ziehen Sie sofort die Schulleitung, oder – falls vorhanden – die im Krisenkonzept vorgesehene Stelle oder eine weitere Bezugsperson bei. Nächste Schritte sind:
 - Information der Eltern. Ausnahme: Wenn dies die Situation verschlimmern könnte, siehe dazu S.14.
 - Raten Sie den Eltern, sofort eine Fachperson (KJPP, Notfallpsychiatrie, Adressen auf S.22) beizuziehen. Bieten Sie Hilfe an, wenn die Eltern überfordert scheinen. Sie können z.B. anbieten, (gemeinsam) eine Fachperson anzurufen. Eine Fachperson kann eher einschätzen, wie akut die Gefährdung ist und wie die Gefährdung verringert werden kann, z.B. ob ein sofortiges Aufsuchen einer Notfallstation nötig ist.
 - Wenn Sie die Eltern nicht erreichen: Beizug einer Fachperson (KJPP, Notfallpsychiatrie, Adresse S.22) und Absprache bezüglich Übergabe in sichere Obhut. Eltern so rasch als möglich informieren.
 - **Übergabe der/des Jugendlichen in die Obhut der Eltern und/oder eines psychiatrischen Notfalldienstes.**

4.1 Mit Jugendlichen über Suizidgedanken sprechen

Es ist wichtig, Jugendliche auf mögliche Suizidgedanken anzusprechen. Es stimmt nicht, dass Menschen mit Suizidabsichten sich erst recht etwas antun, wenn man darüber spricht. Im Gegenteil: Betroffene berichten, dass die Suizidgedanken abnahmen, nachdem sie mit jemandem darüber sprechen konnten. Und es ist auch nicht so, dass man jemanden überhaupt erst auf die Idee bringt, sich das Leben zu nehmen, wenn man fragt, ob sie/er an Suizid denkt. Tauschen Sie sich bei Verdacht auf Suizidalität intern mit anderen Beteiligten aus (Klassenlehrperson, andere Lehrpersonen, Schulleitung, SSA) und lassen Sie sich allenfalls von Fachpersonen beraten. Legen Sie dabei fest, wer das Gespräch mit der/dem Jugendlichen suchen kann. Wichtig ist ein gutes Vertrauensverhältnis.

Wenn Jugendliche von sich aus das Gespräch mit Ihnen suchen, gehen Sie möglichst unmittelbar darauf ein – auch ohne Austausch im Team.

«Sprechen Sie vermutete Suizidgedanken immer an. Finden Sie heraus, ob Suizidalität ein Thema ist oder nicht.»

Ihre Wahrnehmung vor dem Gespräch:

Anzeichen und Warnzeichen
Siehe S.10



Alarmzeichen
Siehe S.10

Das können Sie sagen:

Sie können einen sanften Einstieg wählen und zunächst nach der Befindlichkeit fragen und erst dann das Thema Suizid explizit ansprechen.

- «Sie⁴ haben in letzter Zeit XY gesagt/getan. Das besorgt mich und ist mir nicht egal.»
- «Wie fühlen Sie sich im Moment? Was läuft bei Ihnen nicht gut?»
- «Ist Ihr Kummer manchmal so gross, dass Sie am liebsten nicht mehr leben möchten und in Ihrem Kopf Suizidgedanken auftauchen?»
- «Haben Sie sich schon einmal konkret überlegt, wie Sie das tun würden?»

Spiegeln Sie die Aussagen der/des Jugendlichen und versuchen Sie herauszufinden, wie konkret die Absichten sind.

- «Sie haben vorhin XY gesagt/getan. Ich schliesse daraus, dass es Ihnen schlecht geht und Sie Suizidgedanken haben. Stimmt das?»
- «Wie häufig haben Sie diese Gedanken?» «In welchen Situationen kommen sie?»
- «Wissen Sie schon, wie und wo Sie das machen würden?»
«Haben Sie schon einmal einen konkreten Versuch unternommen?»

⁴ In den Beispielsätzen werden Jugendliche gesiezt, wie dies in der Sek II in der Regel der Fall ist. Auf Ebene Volksschule können die gleichen Inhalte in Du-Form vermittelt werden.

Dos & Donts im Gespräch

- Führen Sie das Gespräch an einem ruhigen ungestörten Ort. Nehmen Sie Ihr Mobiltelefon mit, für den Fall, dass Sie weitere Personen beiziehen müssen. Wenn Sie das Gespräch vorbereiten können: Halten Sie die Nummern von Fachleuten und Eltern bereit. Informieren Sie evtl. jemanden im Team, der bei akuter Gefährdung rasch kommen könnte, damit sie zu zweit sind, um die nötige Hilfe zu organisieren.
- Gehen Sie mit der Haltung ins Gespräch, dass Sie verstehen möchten, was die/der Jugendliche denkt und fühlt. Hören Sie aufmerksam zu, stellen Sie Fragen. Urteilen Sie nicht und erteilen Sie keine Ratschläge. Ihr Ziel ist es, herauszufinden, ob Suizidalität ein Thema ist oder nicht. Fragen Sie dazu immer ganz konkret und direkt nach Suizidgedanken und -plänen.
- Bleiben Sie ruhig. Signalisieren Sie, dass Suizidgedanken in Krisen eine normale Reaktion sind und dass die/der Jugendliche mit Ihnen offen sprechen kann, ohne dass Sie in Angst und Panik geraten.
- Sie müssen und können die Probleme der Jugendlichen nicht lösen. Suizidale Jugendliche benötigen Unterstützung von Fachleuten. Jugendliche können die Vermittlung an Fachpersonen als Beziehungsabbruch empfinden. Machen Sie deutlich, dass Fachleute kompetenter helfen können, und signalisieren Sie, dass Sie weiterhin für Gespräche zur Verfügung stehen und dass Ihnen das Wohl der/des Jugendlichen am Herzen liegt.

Ihre Einschätzung im Gespräch:

• **Keine Krise**
• **Keine Suizidgedanken**

• **Krise**
• **Keine Suizidgedanken**

**Unsicher/
unkonkrete,
gelegentliche
Suizidgedanken**

**Häufige,
drängende und
konkrete
Suizidgedanken
(Methodenwahl)**

**Jugendliche/r
entzieht sich.**

Das können Sie sagen und tun:

«Ich bin froh, dass mein Eindruck falsch war. Falls sich die Situation verändert und Sie Hilfe brauchen, können Sie sich an mich oder an eine dieser Stellen wenden.» Dabei auf Hilfsangebote wie z.B. 147.ch verweisen. (Adressen S.22)

Klären Sie, welche Hilfe nötig ist und an wen sich die/der Jugendliche als Nächstes wenden kann. Rufen Sie allenfalls gemeinsam an, um einen Termin zu vereinbaren. Informieren Sie je nach Thematik und Notwendigkeit Eltern, andere Lehrpersonen oder die Schulleitung (siehe S.10). Sagen Sie immer auch: «In Krisen können manchmal Suizidgedanken auftauchen. Wenn Ihnen das passiert, müssen Sie sofort das Gespräch mit mir oder einer anderen erwachsenen Vertrauensperson suchen, weil sich die Gedanken verselbstständigen können.» Fragen Sie, wer eine geeignete Person wäre.

«Ich bin unsicher, wie es Ihnen geht und mache mir Sorgen. Wo gehen Sie jetzt dann hin? Ich finde es wichtig, dass Sie jetzt nicht alleine sind. Mit wem können Sie noch darüber sprechen?» Vereinbaren Sie ein baldiges Folgegespräch. Fragen Sie per SMS/E-Mail regelmässig nach dem Befinden. Informieren Sie die Eltern (Ausnahmen, siehe S.14) und Schulleitung oder die im Krisenkonzept vorgesehene Stelle, in der Sek II Fachstelle Sicherheit und Prävention, und sprechen Sie mit ihr das weitere Vorgehen ab.

Jugendliche/n ab sofort nicht alleine lassen. Ziehen Sie die Schulleitung oder die im Krisenkonzept vorgesehene Stelle bei und mit dieser zusammen die Eltern und/oder Fachleute. Übergeben Sie die/den Jugendliche/n in sichere Hände (siehe dazu S.10, Alarmzeichen: Was tun?).

«Ich nehme das, was Sie sagen sehr ernst. Es tut mir sehr leid, dass es Ihnen so schlecht geht. Ich muss unverzüglich Hilfe beiziehen. Auch wenn Sie es sich gerade nicht vorstellen können, Hilfe ist möglich und es wird Ihnen wieder besser gehen.» Bleiben Sie nach Möglichkeit im Folgenden im Kontakt mit der/dem Jugendlichen, damit kein Gefühl von Vertrauensbruch/ Beziehungsabbruch entsteht.

Sofort Eltern (Ausnahmen, S.14) und Schulleitung oder vorgesehene Stelle informieren. Wenn Sie zuvor oder im Gespräch Warnzeichen oder Alarmzeichen wahrgenommen haben, empfehlen Sie den Beizug der Polizei, falls unklar ist, wo sich die/der Jugendliche befindet.

4.2 Informationen im Team und mit externen Stellen austauschen

Wenn Sie bei Jugendlichen Suizidgefährdung vermuten, ist es grundsätzlich wichtig und richtig, dieser Vermutung nachzugehen, zu reagieren und – wenn sich die Vermutung bestätigt – Fachleute der Psychiatrie oder Psychologie einzubeziehen. Dies bedingt den Austausch mit internen und externen Stellen. Etwa um zu prüfen, ob andere Lehr- und Betreuungspersonen ähnliche Beobachtungen machen; um zu klären, was allenfalls schon von anderen unternommen wurde, oder um sich von externen Fachleuten beraten zu lassen. Dringlichkeit und Umfang dieses Austausches sind von der konkreten individuellen Situation abhängig (siehe S.10: Anzeichen, Warnzeichen, Alarmzeichen).

Der Austausch von Informationen über eine/n Jugendliche/n findet in einem Spannungsfeld statt: Einerseits haben Jugendliche Anspruch auf Schutz ihrer Privatsphäre und es ist von Interesse, ein bestehendes Vertrauensverhältnis zu wahren. Andererseits ist bei Suizidgefährdung ein Informationsaustausch nötig, um sinnvoll helfen zu können. Beachten Sie beim Austausch immer den Grundsatz der Verhältnismässigkeit, der besagt: **So viel wie nötig, so wenig wie möglich.** Das heisst beispielsweise:

- Teilen Sie anderen vor allem Ihre eigenen Beobachtungen und Gedanken mit. Geben Sie von dem, was die/der Jugendliche Ihnen anvertraut hat, nur das weiter, was Dritte wirklich wissen müssen, um helfen zu können.
- Tauschen Sie sich mit Beteiligten aus, das heisst, mit Personen, welche die/den Jugendliche/n ebenfalls unterrichten oder betreuen, sowie mit der Schulleitung.
- Wahren Sie mit Unbeteiligten so lange wie möglich Anonymität: Schildern Sie den Fall anonym, wenn z.B. jemand in Ihrem Team viel Erfahrung mit solchen Situationen hat, selbst jedoch nicht mit der/dem Jugendlichen in Kontakt ist. Beim Beizug von externen Fachpersonen müssen Sie den Fall anonym schildern, wenn das Gespräch ohne Einwilligung der Eltern geführt wird und wenn nicht bereits vorgängig in Bezug auf diese/n Jugendliche/n ein Austausch bestand.
- Versuchen Sie, das Einverständnis der/des betroffenen Jugendlichen zum Austausch mit Fachpersonen einzuholen. Erklären Sie, warum der Austausch hilfreich ist.

4.3 Eltern einbeziehen

Es ist wichtig, dass suizidgefährdete Jugendliche in der Schule und zu Hause unterstützt werden. Schulen sind grundsätzlich verpflichtet, die Eltern zu informieren, wenn sie eine Suizidgefährdung vermuten. Bei Alarmstufe (siehe S.10) muss der Beizug der Eltern sofort erfolgen.

Ausnahmen

Wenn Sie den Eindruck haben, dass sich durch die Information der Eltern die Situation verschlimmert, können Sie im Ausnahmefall vorerst darauf verzichten. Entscheiden Sie dies immer in Absprache mit der Schulleitung und ziehen Sie Fachleute bei (Adressen S.22). Suchen Sie mit Schulleitung und Fachleuten nach einem geeigneten Weg, die/den gefährdete/n Jugendliche/n zu unterstützen und die Eltern einzubeziehen.

Einverständnis der Jugendlichen

Meist findet vor dem Einbezug der Eltern schon ein Gespräch mit der/dem Jugendlichen statt. Teilen Sie dabei mit, dass Sie die Eltern informieren werden, weil es im Moment wichtig ist, dass die/der Jugendliche von allen Seiten gut begleitet und unterstützt wird. Sagen Sie, dass Sie dazu verpflichtet sind. Im günstigsten Fall können Sie mit der/dem Jugendlichen abmachen, was Sie den Eltern sagen. Wenn die/der Jugendliche nicht will, dass Sie den Eltern erzählen, was sie/er Ihnen anvertraut hat: Schildern Sie den Eltern Ihre Wahrnehmung der Situation (Ich habe beobachtet..., ich vermute...).



Zusätzliche Informationen

Zusätzliche Infos: Datenschutzlexika Volksschule und Mittelschule, siehe S.19.



Es ist wichtig, dass suizidgefährdete Jugendliche in der Schule und zu Hause unterstützt werden.

4.4 Gefährdungsmeldung: Wann?

Wenn Sie den Eindruck haben, dass die beobachtete Suizidgefährdung stark mit einem Konflikt im Elternhaus zusammenhängt oder dass die Eltern ausserstande sind, ihrem Kind adäquat zu helfen, ist allenfalls eine Gefährdungsmeldung bei den KESB angezeigt. Die KESB bieten telefonische Beratungen an. Die Schule kann den Fall ohne Namensnennung schildern und fragen, ob und wie die KESB eingeschaltet werden sollen.



Zusätzliche Informationen

Zusätzliche Infos: Merkblatt Kokes und Leitfäden Kindeswohlgefährdung, siehe S. 20.

4.5 Umgang mit Drohungen

Manchmal kommt es vor, dass suizidale Äusserungen von Schüler/innen als Drohung ausgesprochen werden («Wenn Sie meine Eltern informieren, bringe ich mich um.» «Wenn Sie mir eine ungenügende Note geben, kann ich mir gleich die Kugel geben.»)

«Ich nehme wahr, dass Sie die Situation sehr stresst. Ihre Suiziddrohung nehme ich ernst, ich kann und will mich aber nicht erpressen lassen. Ich werde die Schulleitung um Hilfe bitten, und gemeinsam finden wir einen Weg, Sie zu unterstützen.»

Informieren Sie die Schulleitung und besprechen Sie mit ihr das weitere Vorgehen.

Wenn die angekündigte Information der Eltern als Suizid Anlass genannt wird: Sagen Sie der/dem Jugendlichen, dass Sie die Eltern vorerst nicht informieren und sich zuerst beraten lassen. Wenden Sie sich dafür an eine Fachperson. Diese kann Sie beraten, wie die Information der Eltern erfolgen kann (Adressen S. 22).

5 Was tun nach einem Suizidversuch?

Rückkehr vorbereiten, am besten mit Fachleuten

Wenn Sie vom Suizidversuch einer Schülerin /eines Schülers erfahren, ist es Aufgabe der Schule, die Rückkehr in die Klasse gut zu unterstützen. In der Zeit unmittelbar nach einem Klinikaufenthalt sind Menschen besonders verletzlich. Denn sie waren in der Klinik rund um die Uhr betreut und müssen nun im Alltag wieder Tritt fassen. Darum ist wichtig, dass sich die Schulleitung, die Klassenlehrperson, die/der betroffene Jugendliche und die Eltern gemeinsam absprechen, wie die Schule die/den Schüler/in unterstützen kann. **Im Idealfall lassen Sie sich dabei von einer Fachperson beraten.** Etwa durch jene, welche die/den Jugendliche/n therapiert oder nach dem Suizidversuch behandelt hat, oder von einer anderen psychologischen/psychiatrischen Fachperson. Folgendes gilt es zu klären:

• **Aktiv kommunizieren, um Gerüchten und Nachahmung vorzubeugen**

Wer soll wem was über die Situation sagen? Dabei sind auch bereits vorhandene Gerüchte und Informationen zu beachten. Sprechen Sie die Information der Klasse mit der/dem Jugendlichen sowie den Eltern und einer Fachperson ab und lassen Sie sich allenfalls von der Fachperson begleiten. Wichtig ist: Informieren Sie Mitschüler/innen nicht ohne die Einwilligung der/des betroffenen Jugendlichen und (bei unter 18-Jährigen) der Eltern. Informieren Sie immer über mögliche Hilfsangebote für Mitschüler/innen, falls jemand durch die Situation stark belastet ist.

• **Mögliche schulische Probleme abklären und Lösung suchen**

Klären Sie, ob ein Konflikt in der Schule (z.B. drohender Schulausschluss / Abstufung, Auseinandersetzung mit Lehrperson oder Mitschüler/innen o.Ä.) beim Suizidversuch mitgespielt hat. Wenn dies der Fall ist, muss gemeinsam mit der/dem Jugendlichen und allenfalls den Eltern, nach unterstützenden Massnahmen gesucht werden, damit die Situation nicht erneut eskaliert. Ziehen Sie Fachleute bei, wenn Mobbing vorliegt.

• **Weitere Unterstützung für Jugendliche**

Ein erster Suizidversuch ist ein grosser Risikofaktor für einen weiteren. Fragen Sie nach, ob die/der Jugendliche in einer länger andauernden Therapie oder Beratung ist. Signalisieren Sie, dass Sie für Gespräche mit der therapeutierenden/beratenden Fachperson offen sind, falls diese findet, die Schule könne zur Stabilisierung der Situation etwas beitragen. Und: Bleiben Sie dieser/diesem Jugendlichen gegenüber möglichst aufmerksam.

Achtung Nachahmungseffekt

Suizide und Suizidversuche bergen die Gefahr der Nachahmung. Diese Gefahr steigt, wenn der Suizid oder der Versuch mystifiziert oder glorifiziert werden. Achten Sie daher nach einem Suizidversuch besonders aufmerksam auf Anzeichen von suizidalem Verhalten bei anderen Jugendlichen. (Warn- und Alarmsignale, S.10)

6 Was tun nach einem Suizid?

Ziehen Sie Fachleute bei

Der Suizid eines jungen Menschen erschüttert und belastet alle, die ihn gekannt haben. Er beschäftigt auch Jugendliche, welche die/den Verstorbene/n nicht persönlich gekannt haben, aber im gleichen oder einem naheliegenden Schulhaus zur Schule gehen. Neben Trauer und Verzweiflung treten auch Schuldgefühle und Abwehrreaktionen auf; die Gefahr von Nachahmungstaten (S. 10) besteht. Wenn eine Schule vom Suizid einer Schülerin/eines Schülers betroffen ist, ist es empfehlenswert, eine Fachperson beizuziehen, welche die Schule in den kommenden Wochen berät und begleitet.



Zusätzliche Informationen

Angebote von kompetenten Notfallpsycholog/innen finden Sie z. B. auf krisenkompetenz.ch, krisenintervention-schweiz.ch, carelink.ch. Auf Stufe Sek II können Sie die Fachstelle Sicherheit und Prävention beiziehen, auf Volksschulstufe die Schulpsychologischen Dienste.

Kontakt zu Eltern

Neben der Überbringung des Beileids sollte mit den Eltern auch sorgfältig geklärt werden, welche Informationen weitergegeben werden können. Die Aufarbeitung des Ereignisses in der Schule sollte die Wünsche der Eltern respektieren. Es empfiehlt sich, dass die Schule eine klare Ansprechperson für die Eltern definiert und diese von einer Fachperson beraten wird. Es gilt, mit den Eltern zu klären, ob eine Beteiligung an der Beerdigung erwünscht ist und ob und wie sie die Schulsachen, die noch in der Schule sind, zurückerhalten möchten.

Trauer zulassen und für Stabilisierung sorgen

Es hilft, wenn in der Schule und in der Klasse Zeit für Trauer und zum Abschiednehmen eingeräumt wird. Der normale Unterricht sollte jedoch nicht zu sehr gestört werden, denn der geregelte Tagesablauf wirkt stabilisierend – dies ist gerade in dieser ausserordentlichen Situation wichtig. Auch hier ist der Einbezug einer Fachperson hilfreich, denn es ist manchmal eine Gratwanderung zwischen der Unterstützung des Trauerprozesses und dem Verhindern einer Idea-

lisierung der suizidalen Handlung. Letzteres gilt es, unbedingt zu vermeiden, denn es verstärkt die Gefahr von Nachahmungstaten. So sollten keine permanenten Erinnerungsstätten (z. B. Gedenktafel, einen Baum setzen usw.) geschaffen werden. Am Ort des Geschehens dürfen keine Trauerfeiern abgehalten oder Kerzen aufgestellt werden. Auch sollte nicht tagelang eine Kerze auf dem leeren Platz der/des Jugendlichen stehen. Gemeinsam zur Tagesordnung übergehen zu können, ist für die Schüler/innen wichtig.

Die Frage nach dem Warum

Die Frage nach dem Warum stellen sich alle nach einem Suizid. Warum ein/e Jugendliche/r sich das Leben nimmt, wird sich nie ganz erschliessen. Es gibt immer mehrere Gründe, die kaum je alle erkannt werden können. Es ist wichtig, dies auch den hinterbliebenen Jugendlichen zu kommunizieren, um Schuldzuweisungen und Schuldgefühle zu vermeiden.

7 Rechtsgrundlagen

Zur Obhutspflicht

Bereich Volksschule Volksschulgesetz (VSG)

§ 50 VSG

- 1 Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.
- 3 Die Schülerinnen und Schüler werden an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen. Das Organisationsstatut und das Schulprogramm sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler vor.

§ 51 VSG

Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kinderschutzmassnahmen zuständige Behörde.

Bereich Sek II Mittelschulgesetz (MSG)

§ 7 MSG

- 1 Die Schulleitung ist für die pädagogische, administrative und finanzielle Führung der Schule verantwortlich und vertritt die Schule nach aussen.

§ 11 MSG

- 1 Zu den Pflichten der Lehrperson gehören insbesondere das Unterrichten der ihr anvertrauten Klassen und Gruppen gemäss Bildungsziel und Leitbild der Schule, die Beurteilung der Leistung und die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, Elternkontakte, die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen, die Übernahme zusätzlicher Funktionen und Aufgaben im Rahmen des Schulbetriebs und der Schulentwicklung sowie die Zusammenarbeit mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

§ 12 EG BBG

- 1 Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle, finanzielle und administrative Führung der Schule verantwortlich und vertritt diese nach aussen.

Zum Datenaustausch

Bereich Volksschule und Sek II Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG)

Anmerkung der Redaktion zu den Begrifflichkeiten im IDG:

Schulen sind *öffentliche Organe*. *Personendaten* sind Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen. *Besondere Personendaten* sind, *Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht* (z.B. Informationen über die Gesundheit oder die Intimsphäre) (§ 3 IDG).

§ 8 IDG

- 1 Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist.
- 2 Das Bearbeiten besonderer Personendaten bedarf einer hinreichend bestimmten Regelung in einem formellen Gesetz.

§ 16 IDG

- 1 Das öffentliche Organ gibt Personendaten bekannt, wenn
 - a. eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt,
 - b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder
 - c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

§ 17 IDG

- 1 Das öffentliche Organ gibt besondere Personendaten bekannt, wenn
 - a. eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt,
 - b. die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder
 - c. es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist.

Bereich Volksschule Volksschulgesetz (VSG)

§ 3a VSG

- 1 Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern.
- 2 Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über
 - a. schulische Leistungen,
 - b. Arbeits-, Lern-, und Sozialverhalten,
 - c. sonderpädagogische Massnahmen gemäss § 34,
 - d. Disziplinar-massnahmen gemäss § 52,
 - e. Auszeiten gemäss § 52a,
 - f. Religionszugehörigkeit, Gesundheit und Familienverhältnisse.

§ 3c VSG

Anbietende von Tagesstrukturen nach § 30a und Schulen können untereinander Personendaten und besondere Personendaten austauschen.

Bereich Sek II Mittelschulgesetz (MSG)

§ 4a MSG

- 1 Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Schülerinnen und Schülern.
- 2 Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über
 - a. Leistungsbeurteilungen,
 - b. Gesundheit,
 - c. Disziplinar-massnahmen.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)

§ 4a EG BBG

- 1 Die zuständigen öffentlichen Organe bearbeiten für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz Daten, einschliesslich Personendaten und besonderer Personendaten von Personen, die nach diesem Gesetz
 - a. eine Ausbildung oder Weiterbildung anstreben oder absolvieren oder
 - b. Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen.
- 2 Daten gemäss Abs. 1 sind insbesondere Informationen über
 - a. Leistungsbeurteilungen,
 - b. Gesundheit,
 - c. Disziplinar-massnahmen,
 - d. familiäre und finanzielle Verhältnisse und Lebensumstände.



Zusätzliche Informationen

Datenschutzlexika «Volksschule» und «Mittelschule Berufsfachschule» unter [zh.ch/datenschutz](https://www.zh.ch/datenschutz) > Datenschutz in öffentlichen Organen

Schulen können sich mit Fragen auch an die Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich wenden: [datenschutz.ch](https://www.datenschutz.ch)

Elterninformation

Bereich Volksschule Volksschulgesetz (VSG)

§ 2 VSG

2 Die Volksschule ergänzt die Erziehung in der Familie. Schulbehörden, Lehrkräfte, Eltern und bei Bedarf die zuständigen Organe der Jugendhilfe arbeiten zusammen.

§ 54 VSG

- 1 Schulbehörden, Lehrpersonen und Eltern arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen.
- 2 Die Eltern werden regelmässig über das Verhalten und die Leistungen ihrer Kinder informiert. Sie informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihrer Kinder und über Ereignisse in deren Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.

§ 56 VSG

- 1 Die Eltern wirken bei wichtigen Beschlüssen mit, die ihr Kind individuell betreffen. Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.

Volksschulverordnung (VSV)

§ 60 VSV

- 1 Die Lehrpersonen informieren die Eltern der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse regelmässig über die Anlässe und Ereignisse in der Schule und über organisatorische Belange.
- 2 Aussergewöhnliche Ereignisse werden sofort mitgeteilt.

§ 61 VSV

Die Lehrpersonen und die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers informieren sich gegenseitig bei auftretenden Schwierigkeiten, aussergewöhnlichen Ereignissen oder aussergewöhnlicher Entwicklung von Leistung und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.

§ 63 VSV

Stehen mitwirkungspflichtige Beschlüsse oder wichtige Informationen an oder können Schwierigkeiten mit einer Schülerin oder einem Schüler nicht in der Klasse gelöst werden, sind die Eltern berechtigt und verpflichtet, an Gesprächen teilzunehmen.

Bereich Sek II Mittelschulgesetz (MSG)

§ 22 MSG

¹ Die Schulen informieren die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte über wichtige Schulangelegenheiten sowie insbesondere über Leistung und Verhalten der Schülerinnen und Schüler.

Mittelschulverordnung (MSV)

§ 19 MSV

Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler werden auch ohne deren Zustimmung über wichtige Schulangelegenheiten informiert, sofern sie für den Unterhalt dieser Schülerinnen und Schüler aufkommen.

Zur Gefährdungsmeldung

Bereiche Volksschule und Sek II Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 314 d ZGB

¹ Folgende Personen, soweit sie nicht dem Berufsgeheimnis nach dem Strafgesetzbuch unterstehen, sind zur Meldung verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können:

1. Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Pflege, Betreuung, Erziehung, Bildung, Sozialberatung, Religion und Sport, die beruflich regelmässig Kontakt zu Kindern haben;
2. wer in amtlicher Tätigkeit von einem solchen Fall erfährt.

² Die Meldepflicht erfüllt auch, wer die Meldung an die vorgeetzte Person richtet.

Art. 453 ZGB

¹ Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer schädigt, so arbeiten die Erwachsenenschutzbehörde, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen.

² Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind in einem solchen Fall berechtigt, der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen.



Zusätzliche Informationen

«Leitfaden Kindwohlgefährdung» und «Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und KESB bei Gefährdung des Kindeswohls» unter [zh.ch](#) > Bildung > Informationen für Schulen > Informationen für Volksschulen > Organisation > Eltern, Schülerinnen und Schüler > Kindesrecht & Kinderschutz

«Merkblatt Melderechte und Meldepflichten» der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz unter [kokes.ch](#) > Dokumentation > Empfehlungen > Melderechte und Meldepflichten

8 Materialien und Quellen

Berger, Gregor; E. Della Casa, André. Pauli, Dagmar. Suizidalität bei Adoleszenten – Prävention und Behandlung. In: Therapeutische Umschau 2015; 72 (10)

Bundesamt für Gesundheit (Hrsg.). Suizidprävention in der Schweiz. Ausgangslage, Handlungsbedarf und Aktionsplan. Bericht im Auftrag des Dialogs Nationale Gesundheitspolitik. Version für die Konsultation im Frühjahr 2016.

Bundesamt für Statistik, Schweizerische Gesundheitsbefragung 2017

Bundesamt für Statistik, Statistik der Todesursachen 2017

Fachhochschule Nordwestschweiz, Suizid-Netz Aargau (Hrsg.). Zwischen Lebenslust und Lebensfrust. Eine Unterrichts- und Interventionshilfe zur Suizidprävention. 2010.

Kinderschuttkommission des Kantons Zürich (Hrsg.) (2017): Leitfaden Kindeswohlgefährdung – Für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten

Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich (Hrsg.): Krisen von Mitarbeitenden. Leitfaden für Führungskräfte und HR-Fachleute zu den Themen psychische Belastungen und Suizidalität. 2017.

Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich (Hrsg.): Suizidprävention. Informationen für Fachpersonen im Gesundheitswesen. 2017.

Schulgesundheitsdienste der Stadt Zürich (2013): Was tun bei suizidalem Verhalten von Schülern und Schülerinnen im Umfeld der Schule? Handreichung für Schulleiter/-innen und Lehrpersonen der Sekundarstufe der Stadt Zürich, Bezug: sg.ssd@zuerich.ch

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Hrsg.): Krisensituationen – Ein Leitfaden für die Schulen, 2004.

suizidpraevention-zh.ch, September 2019.



Suizidalität bei Erwachsenen

Auf der Website suizidpraevention-zh.ch finden Sie umfangreiche Informationen für erwachsene Menschen in suizidalen Krisen und für Menschen, die sich um eine erwachsene Person sorgen.

9 Adressen

Akute Krisen und Notfall

Polizei 117

Bei höchster Suizidgefahr

Wenn Sie befürchten, ein/e Schüler/in werde sich in Kürze etwas antun, müssen Sie die Polizei beiziehen. Diese leitet alle notwendigen weiteren Schritte ein.

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)

Zentraler Notfalldienst
Neumünsterallee 3, 8032 Zürich
043 499 26 26

Sofortige Beratung am Telefon oder auf der Notfallstation

Der Zentrale Notfalldienst des KJPP steht für telefonische Beratungen wie auch für direkte Notaufnahme an der Neumünsterallee 3 rund um die Uhr zur Verfügung.

Ärztlicher Notfalldienst 0800 33 66 55

Vermittlung von sofortiger medizinischer Behandlung

Für Menschen in psychischen Krisen, die unmittelbare Behandlung benötigen, z.B. durch eine/n Psychiater/in.

Beratungsangebote für Schulen und weitere Bezugspersonen von jungen Menschen

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)

Zentraler Notfalldienst
Neumünsterallee 3, 8032 Zürich
043 499 26 26

Beratung für alle Bezugspersonen

Die Fachleute am KJPP beraten Bezugspersonen von Jugendlichen zum Umgang mit Suizidalität. Allenfalls werden Sie an die für Sie zuständige regionale Stelle verwiesen.

Schulpsychologische Dienste zh.ch/schulpsychologie

Beratung für Volksschule

Die Schulpsychologischen Dienste beraten Schulen auch im Umgang mit Suizidalität.

Prävention und Sicherheit

Mittelschul- und Berufsbildungsamt
dagmar.mueller@mba.zh.ch
043 259 78 49

Beratung für Berufsfach- und Mittelschulen

Die Fachstelle Prävention und Sicherheit berät und begleitet Berufsfach- und Mittelschulen bei Fragen rund um Suizidalität.

Beratungstelefon der Pädagogischen Hochschule Zürich

phzh.ch/beratung
043 305 50 50

Beratung für Volks- und Berufsfachschulen

Niederschwellige Anlaufstelle für Anliegen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit. Vermittlung weiterer Angebote der PHZH (wie Mobbingberatung, Schulentwicklung usw.).

KESB im Kanton Zürich

Adressen der regionalen Stellen siehe Link
kesb-zh.ch/uebersichtsplan

Beratung bei vermuteter Kindswohlfährdung

Die KESB bieten telefonische Beratungen an. Sie können dabei den Fall **ohne Namensnennung** schildern und fragen, ob die KESB eingeschaltet werden sollen.

Regionalstellen Schulsozialarbeit

zh.ch > Bildung > Informationen für Schulen > Volksschule > Unterrichtsergänzende Angebote > Schulsozialarbeit

Ansprechperson für SSA

Die Regionalstellen beraten Schulische Sozialarbeitende.

Beratungsangebote für junge Menschen

147 Pro Juventute

147.ch

Tel. 147

Jugendberatungsstellen

im Kanton Zürich

jugendberatung.me

Schlupfhuus Zürich

schlupfhuus.ch

043 268 22 66

Mädchenhaus Zürich

maedchenhaus.ch

044 341 49 45

Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)

Zentraler Notfalldienst

Neumünsterallee 3, 8032 Zürich

043 499 26 26

Du bist du

du-bist-du.ch

Gespräch und Beratung am Telefon, per SMS, Mail oder Chat

Professionelle, kostenlose und vertrauliche Beratung für junge Menschen. 24 Stunden, anonym und kostenlos.

Beratung am Telefon oder vor Ort

Die Jugendberatungsstellen können bei allen Problemen weiterhelfen.

Telefonische Beratung. Unterkunft für eine Nacht bis drei Monate

24 Stunden kostenlose und vertrauliche Beratung am Telefon. Wohnmöglichkeit.

Telefonische Beratung. Unterkunft für eine Nacht bis drei Monate

24 Stunden kostenlose und vertrauliche Beratung am Telefon. Wohnmöglichkeit für Mädchen und junge Frauen.

Beratung am Telefon oder im Ambulatorium

Jugendliche in psychischen Krisen können sich auch selbst direkt an die Fachleute am KJPP wenden, rund um die Uhr. Je nach Situation werden sie an eines der Ambulatorien vermittelt.

Peer-Beratung zu sexueller Orientierung

Junge, lesbische, schwule, bisexuelle, aromantische, pan-sexuelle oder queere. Peer-Berater_innen helfen online oder in persönlichen Treffen bei Fragen rund um die sexuelle Orientierung.

Weiterbildung zum Umgang mit Suizidalität

Suizidprävention Kanton Zürich

Koordiniert durch Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich

gesundheitsfoerderung-zh.ch/FB-Suizid

044 634 46 29

Weiterbildung für Schulen und andere Betriebe

Auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Weiterbildung vor Ort. In der Regel kostenloser Halbttag.

Krisenintervention nach Suizid oder Suizidversuch

krisenkompetenz.ch

kriseninterventionschweiz.ch

carelink.ch

Professionelle Unterstützung in der Krise

Die drei Organisationen begleiten und beraten Schulen in Krisen.

Für Menschen, die jemanden durch Suizid verloren haben

trauernetz.ch

suizidpraevention-zh.ch

Beratungsangebote und mehr

Auf den beiden Websites werden Beratungsangebote und weitere hilfreiche Informationen für Hinterbliebene vorgestellt.

Impressum

Diese Broschüre basiert auf der Broschüre von Barbara Meister und Christine Böckelmann: «Suizid und Schule. Prävention. Früherkennung. Intervention» (2015).

Sie wurde 2020 im Rahmen des kantonalen Schwerpunktprogramms Suizidprävention im Auftrag der Bildungsdirektion komplett überarbeitet durch Annett Niklaus, Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich.

Dabei haben folgende Personen mitgewirkt.

Gregor Berger, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)

Martina Blaser, Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich

Sibylle Brunner, Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich

Cecile Bürdel, Jugendberatung der Stadt Zürich

Karin Fehr, Volksschulamt

Romana Feldmann, Prävention und Gesundheitsförderung Kanton Zürich

Barbara Meister, FSSZ – Forum für Suizidprävention und Suizidforschung Zürich

Dagmar Müller, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Dagmar Pauli, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP)

Gisela Polloni-Rohner, Volksschulamt

Roger Keller, Pädagogische Hochschule Zürich

Esther Kirchhofer, Pädagogische Hochschule Zürich

Sabrina Stoll, Team Datenschutzbeauftragte Kanton Zürich

Yves Tappert, Vorstand Schulsozialarbeitsverband SSAV

Vigeli Venzin, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Enrico Violi, Bildungsdirektion



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion

Prävention und
Gesundheitsförderung